

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Norbert Hackbusch (DIE LINKE) vom 14.01.14

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Drehkreis Waltershof**

*In der letzten Woche hat das neue Containerschiff „Eugen Maersk“ im Hamburger Hafen angelegt. Es ist gegenwärtig das größte Containerschiff der Welt und kommt auf eine Länge von 398 Metern. In Planung sind gegenwärtig Containerschiffe von 22.000 TEU, die vor allem in Länge und Breite wachsen und weniger in die Tiefe.*

*Containerschiffe der letzten Generation müssen vor dem Anlaufen der Waltershofer Häfen im Strom gedreht werden. Das ist betrieblich aufwendig und mit zusätzlichen nautischen Risiken verbunden.*

*Um diese wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen und die Risiken zu vermindern, haben die Behörde für Wirtschaft und Innovation und die HPA die Erweiterung des Drehkreises als integralen Bestandteil der Westerweiterung aufgenommen. Nachdem die Maßnahme mit hoher Priorität betrieben worden ist, sind derzeit widersprüchliche Äußerungen hinsichtlich der Dringlichkeit zu vernehmen.*

*Vor diesem Hintergrund und besonders dem der nautischen Risiken frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen zum Teil auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA) wie folgt:

1. *Welchen Stand haben die Vorbereitungen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens?*

Das Planfeststellungsverfahren läuft, ist aber noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen siehe Drs. 20/9882 sowie 20/6782.

2. *Liegen sämtliche erforderliche Gutachten zum Abschluss des Verfahrens vor?*
  - a) *Wenn nein, welche stehen noch aus?*
  - b) *Wer hat diese Gutachten gefordert?*

Es steht noch eine von der Planfeststellungsbehörde für notwendig erachtete Nachbearbeitung der Bewertung der Lärmauswirkungen und der Vereinbarkeit mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aus.

3. *Ist der Sachverhalt der Forderung bereits früher schon untersucht worden?*

- a) *Wenn ja, warum ist die Forderung erneut erhoben worden? Welche Veränderungen sind zwischenzeitlich eingetreten?*

Entfällt.

- b) *Hat die fordernde Fachbehörde im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Fachbehörden der Länder und des Bundes diese Veränderung in ihrer fachlichen Kompetenz nicht absehen und somit prophylaktisch mit entsprechenden Hinweisen reagieren können?*

Nein. Die Notwendigkeit einer Nachbearbeitung hat sich erst im Laufe des Verfahrens ergeben.

4. *Wann gedenken die Behörde für Wirtschaft und Innovation und die HPA nunmehr das Verfahren abzuschließen?*

Das Verfahren wird durch die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag abgeschlossen, sobald die ergänzenden Unterlagen in das Verfahren und in die abschließende Abwägung der Planfeststellungsbehörde Eingang gefunden haben. Eine kalendarische Vorhersage ist nicht möglich.

5. *Halten die nautischen Sachverständigen der HPA – Hafenskapitän und Oberhafenamt – eine Zeitverzögerung für unbedenklich?*

*Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Die HPA lässt in ihrer hoheitlichen Funktion grundsätzlich ein Befahren der Hafengewässer nur dann und auch nur solange zu, als es mit der Sicherheit des Schiffsverkehrs vereinbar ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich ist aber eine Verbesserung der nautischen Situation durch die Schaffung eines Drehkreises geboten.